

Öffentliche Bekanntmachungen.

Polzeiverordnung.

den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (S. 2, E. 195) erlassen wir für den Umfang des genannten Staatsgebietes folgende

Polzeiverordnung.

- Betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen. 1. Die nachstehenden Bestimmungen betreffen: 1. die Verladung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs — und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgeschützen der Militär- und Marineverwaltung, sowie der Verladung von Sprengstoffen in Kaufschiffen; 2. den Handel mit Sprengstoffen; 3. die Aufrechterhaltung und Veranschaulichung von Sprengstellen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Wänten und gewerblichen Anlagen; 4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Bindungen; b) die für Feuerwerke benutzten Bündhütchen, Bündspiegel und Patronen für Feuerwerke; c) Bündhütchen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Pulver — Sprengpulver, brennbarer Salpeter — (ein sehr ungesättigtes Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterminerale und Salze oder Salzen, deren wesentliche Bestandteile Salpeterminerale, Kaliumchlorid und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwebel)...

2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate: a) Dynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstzündenden Bindmitteln...)

b) Dynamit II und III (Glycerindynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schmelzberähmigen Gemengen); c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur selbstzündendes Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinisiert ist, mit oder ohne festlöslichen Kalksalz (Verbindungsstoffe alkalischer Erden) oder neutral reagierenden Salpeterminerale); d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinisiert ist, und Holzkohle, Salpeter und festlöslichen Kalksalz (Verbindungsstoffe alkalischer Erden)); e) Sandkorn (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schmelzberähmigen Gemengen und mit feinsten, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstzündenden Stoffen); f) Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wasserstoffgehalt und gepreßte, nicht gelatinisierte, insbesondere Schießbaumwolle und Collobiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagierenden Salpeterminerale); g) folgende Gemische aus Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten: a) Scharit (ein Gemenge von Ammoniumsalpater, Kaliumsalpater und Diminrobenzol oder ähnlichen Stoffen); b) Rohrnit (ein Gemisch von Chloridimetrobenzol, Chlorotripropylnit, Nitrochlorbenzol und Ammoniumsalpater); c) Kartuschen, Betorden, Feuerwerkskörper, Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); d) alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wasserstoffgehalt und gepreßte, nicht gelatinisierte, insbesondere Schießbaumwolle und Collobiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagierenden Salpeterminerale); 4. folgende Gemische aus Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten: a) Scharit (ein Gemenge von Ammoniumsalpater, Kaliumsalpater und Diminrobenzol oder ähnlichen Stoffen); b) Rohrnit (ein Gemisch von Chloridimetrobenzol, Chlorotripropylnit, Nitrochlorbenzol und Ammoniumsalpater); c) Kartuschen, Betorden, Feuerwerkskörper, Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); d) alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

5. Kartuschen, Betorden, Feuerwerkskörper, Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 6. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

7. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 8. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

9. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 10. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

11. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 12. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

13. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 14. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

15. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 16. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

17. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 18. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

19. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 20. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

21. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 22. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

23. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 24. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

25. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 26. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

27. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 28. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

29. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 30. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

31. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 32. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

33. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 34. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

35. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 36. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

37. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 38. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

39. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 40. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

41. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 42. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

43. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 44. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

45. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 46. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

47. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 48. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

49. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 50. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

51. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 52. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

53. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 54. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

55. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 56. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

57. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 58. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

59. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 60. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

61. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 62. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

63. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 64. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

65. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 66. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

67. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 68. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

69. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 70. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

71. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 72. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

73. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 74. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

75. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 76. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

77. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 78. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

79. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 80. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

81. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 82. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

83. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 84. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

85. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 86. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

87. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 88. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

89. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 90. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

91. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 92. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

93. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 94. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

95. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 96. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

frachtfähig auf einem andern gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist. 16. Der Transport durch zusammenhängend geschnittene Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfähigkeit auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Mit der Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erlassen und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in der Ort zu abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Eintrag zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

17. Werden zur Verladung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit feilen, dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Befestigung solcher Transporte nur die Vorschriften in § 1 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzufahrende Entfernung 200 m beträgt.

18. Gedr. die Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Verlauf bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer schriftlich sofortige Anzeige zu erlassen ist, die zur gefahrlosen weiteren Beförderung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuzugung eines auf ihre Anforderung vom dem Abgeber zu entsendenden Sachverständigen. Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Beförderung der Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Abgebers ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Frachtgewicht verladen, so finden auf bezüglichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

20. Auf Dampfbooten, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießbuden oder Feuerwerkskörpern, jedoch darf soweit mittelgültig werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Strafbestimmung findet auch hier Anwendung.

21. Fahren, welche Fußwege mit Sprengstoffen überlegen, dürfen nicht zugleich andere Fußwege oder Personen befördern.

22. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 15 und 19 finden für den Schiffverkehr für fungefähige Anordnungen, werden zur Beförderung von Sprengstoffen eigene oder fremde Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Ladekammern versehen sind, so finden von den in Absatz 1, 14, 15 und 19 fungefähige Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzufahrende Entfernung 200 m beträgt.

Zur Verladung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 angeführten Stoffe außerdem mit einer des Eindringens von Wasser oder Feuchtigkeit verwehrenden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verlebten Gummibälgen) zu versehen. Auf den Transport an Fahren findet keine Anwendung.

23. Die Ortspolizeibehörde hat die Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen nur an einer von der Ortspolizeibehörde nach angelegener Stelle, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfinden, mit feilen und hochliegenden Leuchtzeichen zu versehen. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht über die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung begonnen hat.

24. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgetheilten Raume, welcher bei Dampfbooten möglichst weit von den Besatzungsmitgliedern entfernt ist, unter Deck fest verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dicht schließenden feuerfesten Buntschiff (z. B. imprägnierter Leinwand) überdeckt sein.

25. Neben in den § 7 Benutzten noch in den unmittelbaren daran stoßenden Räumen dürfen Bündhütchen und Bündspiegel verpackt sein.

26. Nicht entzündliche oder selbstzündliche Stoffe, zu welchen Schießpulver und Scharit nicht gerechnet werden, sind von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

27. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erlassen und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

28. Die Ortspolizeibehörde hat die Beförderung, welche während des Aufenthaltes dem Publikum nicht zugänglich ist.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorschriften im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbeahrung und Veranschaulichung.

29. Sprengstoffe sind zu verkaufen, nur auf Verlangen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Sprengstoffe sind zu verkaufen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, derart daß der polizeiliche Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabrikanten und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Fabrik- oder Handelsmarke versehen sein und mit einer durch das Rohr der Waffe verlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Nummer und Nummer müssen ausser an dem Behälter, verpackten Sprengpatronen angebracht sein. Außerdem muß auf jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffes, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angegeben sein.

30. In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 an folgenden Bezeichnungen der Sprengstoffe zu unterscheiden: a) Dynamit, b) Nitroglycerin, c) Sprenggelatine, d) Gelatinedynamit, e) Scharit, f) Rohrnit, g) Kartuschen, h) Betorden, i) Feuerwerkskörper, j) Sprengkräftige Bindungen, k) Sprengkapseln (amorce), l) alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

31. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 32. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

33. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 34. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

35. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 36. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

37. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 38. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

39. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 40. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

41. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 42. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

43. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 44. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

45. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 46. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

47. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 48. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

49. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 50. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

51. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 52. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

53. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 54. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

55. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 56. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

57. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 58. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

59. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 60. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

61. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 62. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

63. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 64. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

65. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 66. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

67. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 68. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

69. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 70. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

71. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 72. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

73. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 74. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

75. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 76. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

77. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 78. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

79. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 80. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

81. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 82. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

83. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 84. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

85. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 86. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

87. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 88. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

89. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 90. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

91. Sprengkräftige Bindungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln (amorce)); 92. alle je dem zur Verladung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

frachtfähig auf einem andern gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

16. Der Transport durch zusammenhängend geschnittene Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfähigkeit auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

17. Werden zur Verladung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit feilen, dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Befestigung solcher Transporte nur die Vorschriften in § 1 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzufahrende Entfernung 200 m beträgt.

18. Gedr. die Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Verlauf bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer schriftlich sofortige Anzeige zu erlassen ist, die zur gefahrlosen weiteren Beförderung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuzugung eines auf ihre Anforderung vom dem Abgeber zu entsendenden Sachverständigen.

19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Frachtgewicht verladen, so finden auf bezüglichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

20. Auf Dampfbooten, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießbuden oder Feuerwerkskörpern, jedoch darf soweit mittelgültig werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Strafbestimmung findet auch hier Anwendung.

21. Fahren, welche Fußwege mit Sprengstoffen überlegen, dürfen nicht zugleich andere Fußwege oder Personen befördern.

22. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 15 und 19 finden für den Schiffverkehr für fungefähige Anordnungen, werden zur Beförderung von Sprengstoffen eigene oder fremde Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuerfester hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Ladekammern versehen sind, so finden von den in Absatz 1, 14, 15 und 19 fungefähige Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzufahrende Entfernung 200 m beträgt.

Zur Verladung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 angeführten Stoffe außerdem mit einer des Eindringens von Wasser oder Feuchtigkeit verwehrenden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verlebten Gummibälgen) zu versehen. Auf den Transport an Fahren findet keine Anwendung.

23. Die Ortspolizeibehörde hat die Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen nur an einer von der Ortspolizeibehörde nach angelegener Stelle, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- und Einladen bei Dunkelheit stattfinden, mit feilen und hochliegenden Leuchtzeichen zu versehen. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht über die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung begonnen hat.

24. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgetheilten Raume, welcher bei Dampfbooten möglichst weit von den Besatzungsmitgliedern entfernt ist, unter Deck fest verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dicht schließenden feuerfesten Buntschiff (z. B. imprägnierter Leinwand) überdeckt sein.

25. Neben in den § 7 Benutzten noch in den unmittelbaren daran stoßenden Räumen dürfen Bündhütchen und Bündspiegel verpackt sein.

26. Nicht entzündliche oder selbstzündliche Stoffe, zu welchen Schießpulver und Scharit nicht gerechnet werden, sind von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

27. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erlassen und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwär





**Arth. Conrad's**  
Nachfolger  
**Otto Kresse**  
prakt. Vertreter der  
**Naturheilkunde**  
Sprechzeit 8—10, 2—4.

**Dampf-, Rumpf-, Sitzbäder, Einpackungen, Kneipp'sche Güsse, schwed. Heilgymnastik und Massage**  
für Damen und Herren v. Morgens 7 bis Abends 9 Uhr.  
Telegr.-Adr.: Kresse Halle Nordhotel.  
Leipzigerstr. 54. — Telephon-Anschluss 350.  
2 Minuten vom Bahnhof.

**Neuheiten**  
in hochfeinanten  
**Schweizer Phantasie-Chocoladen**  
von **Ph. Suchard**, Neuchâtel  
empfiehlt zu  
**Weihnachts-Geschenken**  
**A. Krantz Nachfolger.**

**Großer Ausverkauf**  
wegen Aufgabe des Ladengeschäfts.  
Verkaufe jetzt sämtliche Waaren zu und unter Einkaufspreis  
und empfehle mein reichhaltiges Lager in  
**Herbst- und Wintergarderobe**  
für Damen, Herren und Kinder auf das Angelegentlichste.  
Besonders mache ich auf elegante  
**Damenmäntel, Capes**  
**und Jackets,**  
**Herren- und Knabenanzüge**  
sowie **Paletots u. Unterzeuge**  
aufmerksam.  
**Bettzeug, Hemdentuch, Flanell,**  
**Hand- und Tischtücher etc.**  
gebe ich sehr billig ab. Hochachtungsvoll  
**A. Lustig, am Markt.**

**Weihnachts-Geschenke für Herren:**

Stoff zur Hose	Stoff zur Weste
Stoff zum Rock	Stoff zum Anzug
Stoff zum Ueberzieher	Stoff zum Mantel

**Buchskin-Regale zu Knabenanzügen**  
empfiehlt in großer Auswahl zu Fabrikpreisen  
**Habe am Markt. A. Wegerich, 2 Hennhäuser 2.**

**Glasmalerei, Kunstbleiserei,**  
**Glaszerei- und Sandbläserei-Institut**  
von  
**Curt Weber,** Martinsgasse Nr. 24  
empfiehlt sich zur  
Anfertigung aller in dieses Fach einschlagenden Arbeiten.  
Neueste Preise. — Prompte Bedienung.  
Bestellungen aller Art werden auf Wunsch in Kirchen- und Profanbauten  
in Juffitall angefertigt.

**Korff's Kaiseröl**  
Nicht explodirendes Petroleum.  
Echt zu haben nur bei  
**August Apelt,** Halle a. S., Leipzigerstr. 8.

**Halleischer Vogelshutzverein.**  
Den geehrten Vereinsmitgliedern wird hierdurch ergebenst mitgeteilt,  
dass die für den 29. v. Mts. anberaumte Generalversammlung (zwischen  
Mittwoch und Donnerstag) wegen der schlechten Witterung am  
Donnerstag den 6. Dezember Abends 8 Uhr in **Sohl's**  
getretenen rauen Winterwitterung notwendig geworden die Versammlung  
erst nach Erledigung der Betreffs dieser Versammlung bekannt gegebenen Tages-  
ordnung wieder aufgenommen werden kann, so werden die geehrten Vereins-  
mitglieder recht dringend um zahlreichste Beteiligung an dieser Versammlung  
gebeten.  
Der Vorstand,  
J. A.: H. Tittel, Vorsitzender.

**Kaiser-Säle.**  
**Neue Sing-Akademie.**  
Montag den 11. Dezember Abends 7 Uhr  
**Haydn's Jahreszeiten.**  
Solisten: Frl. M. Berg aus Nürnberg,  
Herr O. Hinzelmann aus Berlin,  
Herr Setzkorn, Hofopern, aus Braunschweig.  
Nummerierte Billets . . . zu Mk. 8,00  
Unnummerierte . . . zu Mk. 1,50  
Für Generall. Montag 10 1/2 Uhr zu Mk. 1,50  
Texte . . . zu Mk. 0,20  
Herr Neubert,  
Poststr. 9.  
Daselbst Billets für zahlr. Mitglieder. Ende des Concerts nach 9 Uhr.

**Wintergarten-Etablissement.**  
Halle a. S.  
Jeden Abend  
**Künstler-Vorstellungen.**  
Signora Giacinta della Rocca,  
Violinvirtuosin.  
Geschwister Drobil,  
Waldhorn- und Piston-Virtuosin.  
Lipp und Litt,  
Salonharmonisten und Duettisten.  
Prof. Chambly,  
Antispiritusist und Illusionist, mit 2 Damen.  
Pioner,  
Tiroler Sängergesellschaft, 3 Damen und 4 Herren.  
Charles Panly,  
Manufactist und Theaterstimmen-Imitator.  
Entree 50 Pfg. Loge und Orchesterplatz 1 Mk.  
Beginn 8 Uhr. Die Direction.

**C. Niemann's Restaurant**  
Kurzgasse 1.  
Morgen Donnerstag  
**Grosses Schlachtfest.**  
Walter Reichert's Weingrosshandlung,  
Martinsgasse 11 (Obere Leipz.-Str.),  
empfiehlt  
**ihre eleganten Weinstuben.**  
Geöffnet bis 12 Uhr Nachts.  
Fernsprecher 558.

**Freyberg-Bräu,**  
Special-Ausschank der Brauerei von H. Freyberg.  
Donnerstag den 7. d. Mts.  
**3. großes Schlachtfest,**  
freig 9 Uhr Welchfleisch und Welltournt,  
frisches Braten und frische Würst,  
wozu ergebenst einladet **Karl Brauns.**

**W. Assmann's**  
**Hamburger Frühstücks-Zimmer**  
Gr. Ulrichstrasse 28  
geöffnet von früh 8 bis Abends 12 Uhr.

**Burkhardt's Restaurant,**  
12 Unterstrasse 12.  
Neue elegante Damenbedienung.

**Gasthof drei Kugeln.**  
Morgen Donnerstag  
**großes Schlachtfest,**  
wozu ergebenst einladet  
**Carl Pallas.**

Jeden Donnerstag  
vortreffliche frische  
hausgeschlachte Würst.  
Bernh. Morgis, Dompfah  
**Schlachtfest.**  
**A. Reinhardt,**  
Königsstr. 78.

**Stammisch zum Kreuz 113.**  
Donnerstag den 7. Dezbr.  
Abends 8 Uhr  
**Versammlung**  
beim Burgpoigt Stein,  
Derenstrasse 11.  
Der Vorstand.

**Stadt-Theater.**  
Mittwoch den 6. Dezember  
79. Vorst. 19. Vorst. außer Abonnement.  
Anfang 7 1/2 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.  
Erstes und vorletztes  
**Gastspiel von Heinrich Büdel.**  
**Der Cronabauer.**  
Große Oper in 4 Akten von Verdt.

Donnerstag den 7. Dezember  
80. Vorst. 61. Abon.-Vorst. Farbe weiß.  
Anfang 7 1/2 Uhr. Ende gegen 10 Uhr.  
Zum 1. Male:  
**Verrillon's Reise.**  
Schwank in 4 Aufzügen von Eugène  
Labiche und Edmond Martin. Deutsch  
von Georg Winter.

**Berriçon.**  
Frau Berriçon . . . S. Schreier.  
Henriette, beid. Tocht. J. Schneider.  
Kapitain Mathieu . . . H. Strübe.  
Yvonne de Berriçon . . . E. Hoch.  
Daniel Savary . . . H. Schumacher.  
Majorin . . . S. Daller.  
Joseph Mathieu's . . . F. Rißhardt.  
Jean, Berriçon's . . . E. Doß.  
Diener . . . E. Marraf.  
Ein Geführer . . . G. Greger.  
Ein Eisenbahnbeam. H. Ebert.  
Eine Buchverkauferin M. Einöder.  
Ein Ansehenverleiherin E. Kreuzer.  
Ein Dienstmagd . . . H. v. Ewigth.  
Ein Gepäcksührer . . . H. Schwabe.  
Der erste Akt spielt in der Vorhalle  
des Honor Labich's in Paris, der dritte  
und vierte in Paris bei Berriçon.  
Nach dem 2. Akte Pause.  
Freitag den 8. Dezember  
81. Vorst. 20. Vorst. außer Abonnement.  
Zweites und letztes  
**Gastspiel von Heinrich Büdel.**  
**Der Josthön von Jomman.**  
Komische Oper in 3 Akten nach dem  
Französischen der Herren von Leubens  
und Weinsiedel von M. G. Friedrich.  
Musik von Adolph Adam.

**Walhalla-Theater**  
Direction: Richard Hubert.  
**Durchweg neuer Spielplan.**  
Das **Bernhard-Trio**, Brauburg,  
Barthel-Altkoblen. — Die **Darkest-  
Truppe**, Gymnastiker auf schwebenden  
Trapez. — **Brothers Conrady**,  
elektrisch-musikalisches Clowns. — **Mr.  
Jackey Boston**, Wüstenhändler  
und Entführer auf der Suche  
nach dem — Die Geschwister **Thacka**  
und **Anton Christoffersen**,  
schwedisch-norwegisch-russische Tänzer  
par. — Herr **Maximilian Franke**,  
Gefangs- und Charakter-Humorist. —  
Die Geschwister **Augusta u. Robert**  
**Reinhold**, Gefangs- und Charakter-  
Duettisten.  
Beginn 8 Uhr. Ende 11 Uhr.

**Concordia-Theater**  
Mittwoch den 6. Dezember  
**Der Akerweltsbetter.**

Zum Salon Varietée täglich  
Concert und Gesangs-vorträge.  
**Hagen's Restaurant**  
„Zum Augustiner“  
Mausstrasse 40. Mausstrasse 40.  
Morgen Donnerstag  
fr. Schlacht-Brat.

**Restaurant**  
zum Admiral,  
Friedrichstraße 1.  
Neue Ausländerinnen eingetroffen  
nur Schönheiten.  
Eschert.

**Hôtel Stadt Berlin,**  
Donnerstag den 7. Dez.  
**Schlachtfest.**  
C. Nasse.

**Zum Guttenberg**  
Königsstrasse 21.  
**H. Wittgastisch.**  
Früh und Abends Stamm.  
fr. Biere und Weiss.  
Gesellschaftszimmer.

**Restaurant Jacobs-Hallen.**  
Donnerstag den 7. d. Mts.  
**Familienabend,**  
wozu freundlich einladet  
**M. Matter.**

**Für Kegelfesellschaften.**  
Meine gut abgottete belgische  
Kegelscheiben sind Montag Abends zu  
befehlen. **Hôtel Kaiserhof,**  
Neißstrasse 132.